



Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V.
Zeltinger Straße 9 * 50969 Köln (Zollstock)
Telefon: 0221-51 10 02
Fax: 0221-52 99 03
e-mail: dgsp@netcologne.de
Internet: www.psychiatrie.de/dgsp

Zwangsbehandlung in der Psychiatrie – Urteile und wie weiter...

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für soziale Psychiatrie zu den
Urteilen des Bundesverfassungsgerichts (2 BvR 882/09 und 2 BvR 633/11)
und des Bundesgerichtshofs (XII ZB 99 12)

Die Urteile des BVerfG (2011) und BGH (2012) zur Zwangsbehandlung werden durch die DGSP ausdrücklich begrüßt. Die Gerichte haben damit wesentlich zur Stärkung der bürgerlichen und sozialen Rechte von Menschen mit psychischen Erkrankungen beigetragen. Auch die Verunsicherung hinsichtlich Auslegung und Folgen der Urteile, die in der Versorgungspraxis spürbar ist, kann produktiv wirken.

Die Urteile lassen den Anspruch erkennen, die Achtung der Grundrechte bei der Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung nicht allein der Psychiatrie oder den psychiatrisch Tätigen zu überlassen. Vielmehr werden Gesetzgebung und Rechtsprechung, Politik und Gesellschaft in die Verantwortung genommen.

Die Diskrepanz zwischen Rechtsanspruch und Behandlungsrealität, die u. a. Defizite in der Personalausstattung und -qualifikation, aber auch regional unterschiedliche strukturelle Mängel aufweist, wird offenkundig.

Einzelne Urteilsinhalte führen aus:

- Einsichtsunfähigkeit sowie die Bewahrung höherer Rechtsgüter (Abwehr von Gefahr für Leib und Leben) werden unmissverständlich als notwendige Gründe für eine Zwangsbehandlung benannt. Mit der engen Zweckbestimmung der Behandlung, die im Rahmen definierter Zeiträume im Wesentlichen auf Herstellung der Einsichtsfähigkeit gerichtet ist, stecken die Urteile einen klaren Rahmen ab.
- Die nun notwendige Zielstellung, die Orientierung an einem nachweisbaren Nutzen, sowie die Anforderungen an Überwachung und Dokumentation stärken nicht nur die Rechtsstellung von Menschen mit psychischen Erkrankungen/seelischen Behinderungen. Sie sind auch in der Lage, die Qualität psychiatrischer Behandlung insgesamt positiv zu entwickeln.
- Der sozialpsychiatrische Auftrag „Verhandeln statt behandeln“ wird konsequent auch auf die Arbeit mit (zeitweise) uneinsichtigen PatientInnen bezogen. Die Pflicht zur Aufklärung und des Versuchs zur Erlangung einer auf Vertrauen gegründeten Zustimmung durch den PatientInnen, sind Strategien, die insgesamt auf ein "therapeutisches Arbeitsbündnis" verweisen, welches auf Respekt und Würde beruht. Dies spiegelt sich nicht zuletzt auch in der eingangs genannten Begründungspflicht für erforderliche Maßnahmen wider.

In diesem Zusammenhang verweist die DGSP auch auf die Möglichkeit der Nutzung und Etablierung von Patientenverfügungen und Behandlungsvereinbarungen. Neben der Verbesserung der Rechtsstellung der PatientInnen durch gerichtliche Überprüfung und Einspruchsmöglichkeiten sollte erwogen werden, inwieweit eine Beratung von PatientInnen über Behandlungsvereinbarungen und Patientenverfügungen für kommunale Stellen (SpDi, Beratungs- und Kontaktstellen, Verbraucherberatungen) obligatorisch zu machen ist.

Eine Zwangsbehandlung ist ein schwerer Eingriff in die körperliche Integrität und das Selbstbestimmungsrecht und darf auf keinen Fall durch mögliche Fremdgefährdung, Personalknappheit oder disziplinarische Gründe gerechtfertigt werden. Weniger eingreifende Mittel, z. B. die vorübergehende Absonderung, genügen häufig zur Konfliktlösung. Das BGH-Urteil verweist auch auf die Notwendigkeit, Versorgungsregionen kooperativ in die Pflicht zu nehmen durch entsprechende Verfahrensregelungen und zugleich die hierfür notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Es ist zu fordern, dass die Rechtsprechung sich nicht nur auf die Zwangsbehandlung selbst sowie ihre Modalitäten beschränken darf, sondern auch mögliche Alternativen berücksichtigen muss. Ohne diese zu konkretisieren, lässt die Unterbindung kritikwürdiger Praxis den Hilfebedarf betroffener Personen ggfs. unberücksichtigt.

Die Urteile haben zum Teil direkten Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) genommen. Sie haben damit dem Bemühen um Umsetzung der UN-BRK in Deutschland entscheidende Impulse gegeben. Die Konsequenzen beziehen sich nicht allein auf die Umgestaltung des Rechts, sondern zielen insgesamt auf die Gesellschaft und ihre Institutionen. Dies bedeutet:

- Die Psychiatrie ist gehalten, sich zunehmend auf ihre PatientInnen und die Gesellschaft hin zu bewegen, indem sie auf Inklusion, Menschenwürde und -rechte abzielende, begründete und transparente Behandlungsverfahren fortentwickelt sowie auf Vertrauen gegründete Arbeitsbündnisse auch im Rahmen von Patientenverfügungen und Behandlungsvereinbarungen eingeht.
- Der Rechtsprechung ist zu empfehlen, dass sie neben der Bewahrung individueller Rechte auch auf die Verpflichtung von regionalen Hilfesystemen fokussiert.
- Die Legislative ist insbesondere angehalten, bei den anstehenden Gesetzesnovellierungen (z.B. PsychKG der Länder, BGB, BtG und FamFG) die Vorgaben der Urteile sowie der UN-BRK umzusetzen, um so für Rechtssicherheit auf der Grundlage gleicher Leitlinien für alle Beteiligten und Betroffenen zu sorgen.
- Politik und Verwaltung, insbesondere die Kosten- und Leistungsträger der psychiatrischen Hilfen, müssen "geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen" (Art. 4, 5 UN-BRK) treffen, die die regionalen Hilfesysteme, ihre Organisationen und MitarbeiterInnen in die Lage versetzen, entsprechend der Anforderungen und Leitlinien zu arbeiten. Die Reduzierung von Zwang und Gewalt erfordert angemessene Ressourcen – Qualifikation, Zeit, räumliche Bedingungen usw.
- Die UN-BRK stellt die Gesellschaft insgesamt vor eine Herausforderung. Andersartigkeit, Behinderung und auch Krankheit werden immer auch gesellschaftlich definiert. Die Psychiatrie muss sich ihrer Bedingtheit bewusst sein. Sie braucht in den schwierigen Anpassungsprozessen die Unterstützung aller beteiligten gesellschaftlichen Gruppen und Instanzen.

Köln, im Oktober 2012

Deutsche Gesellschaft für
Soziale Psychiatrie e.V.



Der Geschäftsführende Vorstand
Friedrich Walburg